Schaan

Gemeindevorstehung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer (ab 17.35 Uhr) Karin Rüdisser-Quaderer Rudolf Wachter (bis 19.40 Uhr, inkl. Trakt. Nr. 188) Daniel Walser
Beratend:	Florin Frick, Frick Architekten AG Edi Risch, Gemeindebauverwaltung Konrad Gmeiner, Gemeindekasse / Gemeindesteuerkasse Andreas Jehle, Gemeindekasse / Gemeindesteuerkasse
Zeit:	17.00 - 20.00 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	12
Behandelte Geschäfte:	175 - 190
Protokoll:	Uwe Richter

175 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 09. Juni 2004

Beschlussfassung (13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 09. Juni 2004 wird einstimmig (Hubert Hilti wegen Abwesenheit am 09. Juni 2004 im Ausstand) genehmigt.

176 Gemeinderechnung 2003

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 56 ff des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBI. 1996 Nr. 76) hat die Gemeinderechnung 2003 in der vorliegenden Form geprüft. Sie bestätigt, dass

- die Bilanz per 31.12.2003 mit einer Bilanzsumme von CHF 101'473'091.12 und einem Reinvermögen von CHF 93'448'552.41 und

- die Laufende Rechnung per 31.12.2003 mit einem Überschuss von CHF 4'196'710.92

mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung übereinstimmen und empfiehlt dem Gemeinderat, die Gemeinderechnung 2003 zu genehmigen und den verantwortlichen Gemeindeorganen Entlastung zu erteilen. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission liegt bei.

Die ReviTrust Revision AG, Schaan, als das von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagene und vom Gemeinderat beauftragte Revisionsbüro, hat ihre Prüfung ebenfalls durchgeführt. Der ausführliche Bericht der ReviTrust Revision AG liegt dem Antrag ebenfalls bei.

Gemäss Art. 113 Abs.1 des Gemeindegesetzes ist die Gemeinderechnung jeweils bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres zu erstellen und der Geschäftsprüfungskommission zur Revision vorzulegen. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Gemeinderechnung innerhalb von drei Wochen zu revidieren und den Befund zusammen mit der Gemeinderechnung an den Gemeindevorsteher zur Weiterleitung an den Gemeinderat zu übergeben.

Laut Abs. 3 des vorstehenden Artikels ist die Gemeinderechnung zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und auf Verlangen schriftlich auszufolgen.

In seiner Sitzung vom 5. November 1997 hat der Gemeinderat beschlossen, jeder Haushaltung jährlich eine Zusammenfassung der Rechnung mit den wesentlichen Erläuterungen zukommen zu lassen, mit dem Hinweis darauf, dass eine vollständige Version bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

Die Unterlagen zu diesem Traktandum sind den Mitgliedern des Gemeinderates am 9. Juni 2004 zugestellt worden. Sie enthalten auch die Zusammenfassung der Gemeinderechnung, wie sie der Bevölkerung unterbreitet werden soll.

Dem Antrag liegen bei

- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2003 der ReviTrust Revision AG
- Prüfungsbericht 2003 der Geschäftsprüfungskommission

Antrag

1. Der Gemeinderat möge die Gemeinderechnung 2003 genehmigen und den verantwortlichen Organen im Sinne von Art. 57 Entlastung erteilen.

2. Der Gemeinderat möge die Zusammenfassung der Gemeinderechnung 2003 in der vorliegenden Form genehmigen und den Auftrag zur Drucklegung des Berichtes erteilen.

Erwägungen

Während der Diskussion mit Konrad Gmeiner, Andreas Jehle und Edi Risch werden die folgenden Punkte erwähnt:

Es wird festgehalten, dass der Bericht der Geschäftsprüfungskommission nicht heute diskutiert werden soll. Die Gemeindeverwaltung arbeitet eine Stellungnahme aus, die Behandlung erfolgt mit dieser Stellungnahme zusammen.

Der Abschluss ist erfreulich (besser als erwartet), trotz des schwierigen Umfeldes sind die Zahlen ähnlich wie im Jahr 2002.

Der Ertrag von CHF 359'000.-- auf dem „Kapitalreservekonto Bürger“ ist auf einen Bodenverkauf und die Subvention der Drainagen zurückzuführen.

Der Gemeinderat wird durch Konrad Gmeiner und Andreas Jehle über folgende Punkte informiert (Folien):

Abschreibungen

Definition

Die Abschreibung ist die ***buchhalterische Feststellung der Wertverminderung eines Sachwertes*** *infolge Abnutzung, Alterung oder technischen Fortschritts, Beschädigung, Zerstörung oder Fristenablauf (Patente, Rechte, Lizenzen)*

Ziele

Mittels Abschreibungen lässt sich der Erwerbspreis eines Sachwertes auf die gesamte Gebrauchsdauer verteilen.

Dieser zusätzliche buchhalterische Aufwand vermindert den Gewinn. (Bei der Gemeinde den Ertragsüberschuss).

In der Privatwirtschaft bewirkt das einerseits Steuereinsparungen aber andererseits auch eine Verminderung des als Dividende auszuschüttenden Betrages oder eine Verminderung der Gewinnentnahme für den Selbständigerwerbenden.

Durch die Abschreibung werden also flüssige Mittel zurückbehalten, damit das Unternehmen diese Sachwerte wieder erneuern kann. Man spricht auch von Eigenfinanzierung.

Bei der Gemeinde haben die Abschreibungen eine untergeordnete Bedeutung aufgrund:

1. Die Gemeinde bezahlt keine Steuern.

2. Dividendenausschüttungen und Gewinnmitnahmen sind nicht möglich.

Vornahme der Abschreibungen

*Es gibt verschiedene Methoden - **direkt** oder indirekt*

*und verschiedene Verfahren - linear, **degressiv**, progressiv*

Die Abschreibungen der Gemeinde sind in der Verordnung vom 08.06.1999 über das Rechnungswesen der Gemeinden, Art. 8 und Art. 15, geregelt.

Die Abschreibung der festgelegten Prozentsätze erfolgt jeweils vom Restbuchwert.

Abschreibungsbeträge der Gemeinde Schaan seit 1998:

1998	*CHF*	*11'421*	*gesetzl. + zusätzl. Abschreibungen*
1999	*CHF*	*9'235*	*gesetzl. + zusätzl. Abschreibungen*
2000	*CHF*	*8'705*	*gesetzl. Abschreibungen*
2001	*CHF*	*11'369*	*gesetzl. Abschreibungen*
2002	*CHF*	*12'801*	*gesetzl. Abschreibungen*
2003	*CHF*	*14'707*	*gesetzl. Abschreibungen*

Seit Inkrafttreten der neuen Verordnung im Jahr 2000 hat die Gemeinde keinen Handlungsspielraum mehr bei der Vornahme der Abschreibungen. Bis zum Jahr 1999 konnten zu den vorgeschriebenen gesetzlichen Abschreibungen zusätzlich noch freiwillige Abschreibungen in der gleichen Höhe vorgenommen werden.

Die Höhe der Abschreibungsbeträge ist von folgenden Faktoren abhängig.

1. Höhe der Investitionen
2. Art der Investitionen
Hochbauten - Abschreibung 10 %
Tiefbauten - Abschreibung 100 % etc.
3. Höhe des Restbuchwertes

Erfreulicher Rechnungsabschluss 2003

Cashflow

18.9 Mio. *Vorjahr 19.1 Mio.*

Trotz schwierigem Wirtschaftsumfeld analog Vorjahr

Laufende Rechnung

Totalaufwand Budgetkonform
Totalertrag Mehreinnahmen 3.6 Mio.

Grosses Investitionsvolumen

Bruttoinvestitionen *21. 2 Mio.*

Insgesamt hat die Gemeinde Leistungen in der Höhe von 31.8 Mio. eingekauft, davon 92 % im FL.

Deckungsüberschuss von *0.8 Mio.*

anstatt budgetiertem Fehlbetrag *2.8 Mio.*

Jahresrechnung 2003 in Bezug zu den Finanzrichtlinien

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 5.11.1997 die Finanzrichtlinien genehmigt. Im folgenden wird die Jahresrechnung 2003 mit den Vorgaben der Finanzrichtlinien verglichen.

	Rechnung 2003
1. Zielgrösse	
Bedingung: Ertragsüberschuss Laufende Rechnung nach Vornahme der gesetzlichen Abschreibungen > 0	
Cashflow 18'903'740 ./. gesetzl. Abschreibungen 14'707'029	*4'196'711*

2. Zielgrösse
Wachstum Laufende Rechnung, Aufwand und Ertrag

Vergleichsgrösse Rechnung 2002

Bedingung: Wachstum Aufwand < Wachstum Ertrag	
Abnahme Ertrag 52'899 / Zunahme Aufwand 139'711	*-192'610*

Gesamtüberblick	*Rechnung 2003*	*Rechnung 2002*	*Budget 2003*
Aufwand LR	*23'885*	*23'746*	*24'168*
Ertrag LR	*42'789*	*42'84239'167*	*24'168*

Vergleichsgrösse ist das jeweilige Budget. Somit ist diese Zielgrösse eingehalten.

<u>3. Zielgrösse</u>
Bedingung Selbstfinanzierungsgrad 2003 mind. 50 %
Cashflow 18'903'740 / Nettoinvestitionen 18'090'552 *104.50 %*

<u>4. Zielgrösse</u>
Deckungsgrad der Verbindlichkeiten
Bedingung: Deckungsgrad > 100 % *720 %*

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden die folgenden Punkte erwähnt:

Der Rechnungsabschluss wird als erfreulich bezeichnet, verbunden mit einer hohen Budgetkonformität. Im Bereich der Aufwendungen ist eine gute Kontinuität feststellbar. Die Finanzen der Gemeinde Schaan stehen gut.

Es wird festgehalten, dass die Präsentation informativ und gut dargestellt ist. Die Gemeinde Schaan dürfe auf ihren Rechnungsabschluss stolz sein. Dies solle und müsse den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch mitgeteilt werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen.

177 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Wiedmann de Gamboa Karen, In der Fina 14, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

178 Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz: Abdeckung des Betriebsdefizites aus dem Betriebsjahr 2003 und Entlastung des Stiftungsrates

Ausgangslage

Gemäss Art. 3 der Statuten der Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz stellen die Gemeinden Schaan und Vaduz die zum Bau und Betrieb der Jugendherberge benötigten Mittel je nach Bedarf zur Verfügung, soweit diese nicht aus den Beiträgen anderer Donatoren aufgebracht werden können.

Jahresrechnung 2003

Die Jahresrechnung 2003 schliesst mit einem Defizit von CHF 61’036.25. Von den Gemeinden Schaan und Vaduz wurde ein Vorschuss von je CHF 20'000.-- geleistet, womit ein Rest von CHF 21'036.25 verbleibt. Dieser Betrag wird je zur Hälfte auf die Gemeinden Schaan und Vaduz aufgeteilt. Somit ergibt sich für die Gemeinde Schaan ein Betrag von CHF 10'518.10.

Die Gemeinden Schaan und Vaduz als Eigentümerinnen des Gebäudes sind nach wie vor für den Unterhalt des Hauses (z.B. Versicherung, Fassade etc.) zuständig.

Der Verband Schweizer Jugendherbergen hat den Betrieb pachtweise übernommen. Für den Betrieb wurden von den Gemeinden Schaan und Vaduz für die ersten 3 Jahre der Pacht eine jährliche Defizitgarantie bis zu CHF 50'000.-- ausgesprochen. Ab dem Jahr 2004 muss die Jugendherberge selbsttragend sein. Das Defizit des Jahres 2003 belief sich auf CHF 39'726.96, was einem Betrag von CHF 19'863.48 für die Gemeinde Schaan entspricht.

Antrag

1. Genehmigung eines Kredites von CHF 10'518.10 als Kostenbeitrag an die Jugendherberge-Stiftung Schaan - Vaduz zur Abdeckung des Betriebsdefizites aus dem Betriebsjahr 2003.

2. Genehmigung eines Kredites von CHF 19'863.48 zur Abdeckung der Defizitgarantie an den Verband Schweizer Jugendherbergen.

3. Der Gemeinderat übt die Funktion eines Aufsichtsrates aus. Es wird beantragt, die Jahresrechnung 2003 zu genehmigen und dem Stiftungsrat Entlastung zu erteilen.

Erwägungen

Es wird angefragt, ob bestätigt werden könne, dass die Betriebsrechnung richtig sei, analog den Bestätigungen von Revisionsgesellschaften? Dazu wird geantwortet, dass dies lediglich durch den Kontrollbericht über den Geschäftsbericht des Verbandes Schweizer Jugendherbergen möglich sei; in diesem sei die Betriebsrechnung der Schaaner Jugendherberge integriert.

Ein Gemeinderat zeigt sich überrascht, dass wieder ein Defizit vorhanden sei. Dieses Defizit wird mit dem extrem heissen Sommer 2003 begründet: Aufgrund der Hitze sei im Bereich Küche (Abendessen) nur wenig Bedarf gewesen, die Gäste hätten sich auswärts verpflegt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

179 Sanierungskonzept Bergbahnen Malbun AG

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat sich in verschiedenen Sitzungen mit dem Sanierungskonzept der Bergbahnen Malbun AG beschäftigt und an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003, Trakt. Nr. 244, folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Gemeinderat stellt sich positiv zum "Gesamtkonzept für das Naherholungsgebiet Malbun".*

2. *Die Gemeinde Schaan beteiligt sich mit CHF 876'813.-- an der Finanzierung in der Form der Zeichnung von neuen Stammaktien.*

3. *Es gelten folgende Vorgaben:*
   - *100 % des erforderlichen Kapitals müssen gesichert sein (Privatbeteiligungen sind entsprechend sicherzustellen).*
   - *Die Altlasten der jetzigen Bergbahnen AG sind zu minimieren, für Schulden ist ausserhalb der Finanzierung eine Lösung zu finden. Dazu gehört auch, dass ein verbindlicher Zonenplan zur Sicherstellung von Durch- und Überfahrten in Kraft gesetzt wird und ein Vorvertrag mit der Alpgenossenschaft Pradamé abgeschlossen wird.*
   - *Die Umweltverträglichkeit muss gewährleistet sein.*
   - *Die Parkierungsfrage ist zu lösen: es darf insgesamt keine Reduktion von Parkflächen geben, nach Möglichkeit ist ein Parkhaus zu erstellen. An diese und weitere infrastrukturellen Leistungen erbringt die Gemeinde Schaan keine Beteiligung.*

4. *Eine allfällige Erhöhung des Finanzierungsbeitrags im Laufe der Umsetzung des Konzeptes wird von vornherein abgelehnt.*

5. *Das Angebot im öffentlichen Verkehr muss ausgebaut werden.*

6. *Diese Zusage ist daran gebunden, dass die Finanzierung dieses Projektes bis zum 31. Oktober 2004 abgeschlossen ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist über die Zusage erneut zu beschliessen.*

Dieser Beschluss wurde am 05. November 2003, Trakt. Nr. 256, als Verpflichtungskredit definiert.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 wenden sich die Bergbahnen Malbun AG an die Gemeinde Schaan:

Wie wir Ihnen anlässlich eines Telefongespräches bereits mitgeteilt haben, sind wir derzeit mit den Detailaufgaben im Bereich der Kapitalbeschaffung für das Projekt Malbun beschäftigt.

Dabei sind wir auf diverse Umstände gestossen, die es aus zeitlichen Gründen für uns schwierig werden lassen, den von Ihnen gesetzten Termin bis zum Abschluss der Kapitalbeschaffung einzuhalten. So ist zum Beispiel in Art. 4 unserer derzeitigen Statuten ein Passus enthalten, welcher die Ausgabe von neuen Aktien nur an die bisherigen Aktionäre zulässt. Grundlegende Anpassungen der Statuten sind daher erforderlich. Aufgrund von gesetzlichen sowie statutarischen Bestimmungen sind zur Abänderung der Statuten aber bestimmte Fristen, sowie bei Beschlüssen der notwendig werdenden Generalversammlung, qualifizierte Mehrheiten zu erzielen. All diese Umstände benötigen doch einiges an Zeit.

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, uns die von Ihnen gesetzte Frist bis Ende März 2005 zu erstrecken.

Für das Entgegenkommen danken wir Ihnen bestens.

Für die Gemeindevorstehung sind die Gründe, welche die Bergbahnen Malbun AG für die Verlängerung der Frist geltend machen, nachvollziehbar und sie befürwortet deshalb den Antrag.

Antrag

Das Ansuchen der Bergbahnen Malbun AG vom 14. Juni 2004 wird befürwortet und die Zusage zur Mitfinanzierung am Projekt Naherholungsgebiet Malbun bis zum 31. März 2005 verlängert.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass eine Verzögerung für die Gemeinde Schaan keine Rolle spiele, wohl aber für die Bergbahnen Malbun AG, indem diese ein ganzes Jahr verlieren. Es sei für die Gemeinde praktisch nicht möglich, gegen diesen Antrag zu sein.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

180 Benützungsreglement 1-Zimmer-Wohnung Pfarreizentrum

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2004, Trakt. Nr. 137, folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die 1-Zimmerwohnung im Pfarreizentrum wird durch die Gemeinde Schaan verwaltet.*

2. *Die 1-Zimmerwohnung im Pfarreizentrum wird der Pfarrei und sozialen Einrichtungen (Amt für Soziale Dienste, Frauenhaus u.ä.) für kurzfristige Belegungen zur Verfügung gestellt.*

3. *Für diese Belegung ist eine Vereinbarung durch den Benutzer zu unterschreiben und eine Entschädigung zu leisten.*

4. *Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, ein den Erwägungen entsprechendes Kurzreglement zu erarbeiten und die Verwaltung dieser Wohnung zu organisieren (Mietvereinbarung, Schlüsselausgabe, Reinigung).*

Die Gemeindeverwaltung hat in der Zwischenzeit eine einfach Einrichtung der Wohnung veranlasst sowie ein Benützungsreglement ausgearbeitet. Der Inhalt des Reglementes entspricht in wesentlichen Teilen den anderen Reglementen der Gemeinde Schaan wie z.B. demjenigen über das Jugendheim Rheinwiese.

Folgende Punkte sind anzumerken:

- Für die externe Reinigung der Bettwäsche ist ein Betrag von ca. CHF 17.-- aufzuwenden. D.h. mit einem Kostenbeitrag von CHF 18.-- / Übernachtung sind die Kosten für eine einmalige Übernachtung gedeckt. Umgerechnet auf eine Monatsmiete (CHF 18.-- x 30) ergäbe dies einen Betrag von CHF 540.-- bei einem derzeitigen Mietwert von CHF 475.-- exkl. Nebenkosten gemäss Schätzung vom 02. März 2004. Der Kostenbeitrag ist dennoch gering und auch z.B. für Pilger oder Studenten (Besuche von Pfr. Hasler bzw. Kaplan Bandel) erschwinglich.
- Die Pfarrei hat Übernachtungen ebenfalls zu bezahlen (Überweisung oder bar; eine interne Verrechnung ist nicht möglich, da damit die Kosten wieder die Gemeinde Schaan tragen würde).
- Die Reinigung wird jeweils durch die Gemeindeverwaltung organisiert.
- Die Mietvereinbarungen sind vorgängig einer Übernachtung abzuschliessen. Bei Übernachtungen an Wochenenden, welche an diesen durch die Pfarrei vermittelt werden (Pilger, Bedürftige) kann diese am nächsten Werktag durch die Pfarrei nachgereicht werden, inkl. Kostenbeitrag.

Antrag

Genehmigung des Benützungsreglementes 1-Zimmer-Wohnung Pfarreizentrum.

Erwägungen

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Kostenbeitrag von CHF 18.-- die Kosten einer einmaligen Übernachtung nicht gedeckt seien, sondern dass diese Kosten effektiv höher seien. Er schlägt vor, dass eine Übernachtung CHF 18.-- kosten solle, zusätzlich solle die Bettwäsche CHF 17.-- kosten.

Dieser Vorschlag wird als gut bezeichnet. Die Gesamtkosten bei mehreren Übernachtungen sind damit nicht wesentlich höher.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form inklusive der Änderung in den Erwägungen genehmigt.

182 Abgabe von vergünstigtem Brennholz an die Schaaner Haushalte

Die Abstimmung über die Bildung einer Bürgergenossenschaft hat klare Verhältnisse geschaffen. Der Bürgerbesitz fällt in das unbelastete Gemeindevermögen. Rechte und Ansprüche der Bürger auf Teilnahme an der Nutzung und Verwaltung erlöschen.

Die bis anhin gültigen Statuten von 1891 in der Fassung von Februar 1927 über das Bezugsrecht der Bürger für Brennholz und Bauholz müssen damit aufgehoben werden.

Die Forstkommission ist einhellig der Ansicht, dass der Absatz von Schaaner Brennholz gefördert und dass weiterhin vergünstigtes Brennholz angeboten werden soll. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis soll dieses Angebot für alle Schaaner Haushalte gelten. Durch die Abgabe von vergünstigtem Brennholz sind Mindereinnahmen in der Grössenordnung von CHF 6'000.-- bis CHF 8'000.-- zu erwarten.

Die Forstkommission schlägt dem Gemeinderat folgende Neuregelung der Abgabe von Brennholz aus den Gemeindewaldungen vor:

Reglement

Jeder Haushalt in Schaan kann jährlich vom Gemeindeforstbetrieb drei Ster Brennholz mit 33.3 % Rabatt auf den Marktpreis beziehen. Zusätzliche Bestellungen werden zum Marktpreis verrechnet. Es ist Eigenbedarf nachzuweisen. Besteht kein Eigenbedarf, so ist der Marktpreis zu bezahlen.

Das Brennholz wird in frisch gerichteten Meterspälten ab Waldstrasse zur Verfügung gestellt.

Weitere Dienstleistungen wie Zurichten und Liefern werden nach Aufwand verrechnet.

Preisauskünfte erteilt der Gemeindeförster.

Beispiel pro 2004

Preise:	Marktpreis	Subventionierter Preis
Gemischt	Fr. 180.00	Fr. 120.00
Weichholz	Fr. 150.00	Fr. 100.00
Hartholz	Fr. 210.00	Fr. 140.00

Antrag

1. Das „Statut der Gemeinde Schaan über das Bezugsrecht von Forstprodukten aus der Gemeindewaldung“ von 1927 wird aufgehoben.

2. Der Gemeinderat beschliesst die Abgabe von vergünstigtem Brennholz gemäss vorgeschlagenem Reglement und gemäss vorgeschlagener Preisgestaltung.

Erwägungen

Es wird informiert, dass der Gedanke des vergünstigten Brennholzes von der Bevölkerung geschätzt werde. Es sei klar, dass, wenn eine solche Abgabe weitergeführt würde, dann alles Haushalte bezugsberechtigt seien.

Der Marktpreis ist relativ stabil.

Ein Gemeinderat hält fest, dass es gut sei, wenn nicht mehr verschiedene Tarife gälten, sondern dass ein einziger Preis für alle gelte.

Eine allfällige Kontrolle über den Eigenbedarf wird durch den Gemeindeförster durchgeführt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

183 Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein – Gesuch um Baurechtsboden / Grundstücksabtausch

Ausgangslage

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 04. September 2002, Trakt. Nr. 207, und 06. November 2002, Trakt. Nr. 280, wurde dem Bodentauschkonzept zur Standortsicherung des Heilpädagogischen Zentrums grundsätzlich zugestimmt. Dieses Konzept beinhaltet einerseits den Abtausch der Gemeindeparzelle Armenanstalt, Parz. Nr. 3324 (alte Bez. Kat. Nr. 377/lla) im Duxer, gegen die Privatliegenschaften Parz. Nr. 2549 (alte Bez. Kat. Nr. 158a/ll), und Parz. Nr. 2548 (alte Bez. Kat. Nr. 158(ll), mit einem von der Gemeinde zu leistenden Aufpreis von CHF 454'600.-- und der Rückerstattung des Verkehrswertes des Gebäudes auf Parz. Nr. 2549 (alte Bez. Kat. Nr. 158a/ll) in Höhe von CHF 488'000.-- seitens des Vereines für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein. Andrerseits soll dann die Parzelle Nr. 2549 (alte Bez. Kat. Nr. 158a/ll) im Baurecht an den vorgenannten Verein abgegeben werden (Vereinigung mit best. Baurechtsparzelle, neuer Baurechtsvertrag, neue Laufzeit 60 Jahre, weitere Vertragsinhalte nach neuen Erkenntnissen).

Des Weiteren wurde festgelegt, dass das Land Liechtenstein für die von der Gemeinde eingetauschte Parzelle Nr. 2548 und 2549 eine wertgleiche Teilfläche (etwa die Hälfte) miteinbringt (Abtausch mit Gemeinde) und diese dann dem Verein ebenfalls im Baurecht überlässt. Dies wird mit der regionalen Bedeutung des Heilpädagogischen Zentrums begründet. Dieses Ansinnen wurde der Regierung mehrmals schriftlich und persönlich vorgetragen; bis anhin zeichnete sich aber diesbezüglich keine konkrete Reaktion des Landes ab und ist nach Ansicht des Vereins auch nicht absehbar.

Zwischenlösung

Mit Schreiben vom 29. März 2004 gelangt der Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein mit dem Vorschlag einer Zwischenlösung an die Gemeinde Schaan, da sich Bebauungsabsichten auf den vorgesehenen Tauschparzellen konkretisieren; d. h. dass das Tauschkonzept bei noch längerem Zuwarten in Gefahr gerät.

Um das auch von der Gemeinde mitgetragene Tauschkonzept nicht zu gefährden, werden folgende Varianten als Zwischenlösung vorgeschlagen.

<u>Variante 1</u>
Einkauf des Vereins in die Tauschmasse (ca. die Hälfte, also ca. 235 Kl.) zum Verkehrswert.

Variante 2
Kauf eines gleichwertigen Grundstückes durch den Verein und nachfolgendem Abtausch mit der Gemeinde Schaan innert einer Frist von 5 Jahren mit zwischenzeitlicher Verpachtung an das HPZ.

Behandlung in der Liegenschaftskommission

Die Liegenschaftskommission hat sich an der Sitzung vom 12. Mai 2004 eingehend mit diesem Vorschlag befasst, schliesst den Einkauf des Vereins aus (Knappheit der Baugrundstücke der Gemeinde Schaan). Aufgrund der vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Mai 2004 verlangten Abklärungen, welche mittlerweile erfolgt sind (Aktenvermerk Gemeindevorstehung vom 09. Juni 2004) befürwortet die Liegenschaftskommission einstimmig die Genehmigung des nachstehenden Antrages.

Dem Antrag liegen bei

- Gemeinderatsbeschlüsse vom 04. Sept. 2002, Trakt. Nr. 207 und 06. Nov. 2002, Trakt. Nr. 280, mit darauf basierendem Bodentauschkonzept
- Übersichtsplan mit Tausch- u. Baurechtsparzellen
- Schreiben des Vereins für Heilpädagogischen Hilfe in Liechtenstein vom 29. März 2004
- Aktennotiz Gemeindevorstehung vom 09. Juni 2004

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Zustimmung zum nachstehenden Bodentauschkonzept inkl. der damit verbundenen Baurechtsvergabe und Verpachtung wie folgt:

1. Der Bodentausch wird wie folgt genehmigt:

   Tauschobjekt Gemeinde Schaan (Armenanstalt)
   Parz. Nr. 3324 (alte Bez. Kat. Nr. 377/lla), Im Duxer
   F = 1'767 m2 (491,1 Klafter) (Wertbemessung Schätzung Landesschätzer Nr. P2721 v. 27.08.02)
   Verkehrswert: 491,1 Klafter à CHF /Kl. 2'800.-- = CHF 1'375'000.--
   gegen

Tauschobjekt Privateigentümer
Parz. Nr. 2549 (alte Bez. Kat. Nr. 158a/II), Bildgass 5
F = 850 m2 (237 Klafter) (Wertbemessung Schätzung Landesschätzer Nr. P2699 v. 26.08.02)
Verkehrswert inkl. Gebäude = CHF 1'151'000.--
(Verkehrswert Gebäude = CHF 488'000.--)

und

Tauschobjekt Privateigentümer
Parz. Nr. 2548 (alte Bez. Kat.Nr. 158/II)
F = 847 m2 (235,2 Klafter (Wertbemessung Schätzung Landesschätzer Nr. P2700 v. 26.08.02)
Verkehrswert: 235,2 Kl. à CHF / Kl. 2'800.-- = CHF 658'600.--

Verkehrswert total Tauschobjekte Privateigentümer
CHF 1'151'000.-- + CHF 658'600.-- = CHF 1’809’600.--

Aufpreis seitens der Gemeinde Schaan
CHF 1'809'600,00 – CHF 1'375'000,00 = CHF 434’600.--
(Grundstücksgewinnsteuer, Gebühren, Vertragskosten zu Lasten der Gemeinde Schaan) ==========

(Die Neuzuteilung der Tauschparzelle Nr. 3324 sowie die Zuteilung des Aufpreises bezüglich der Tauschpartner wird im Tauschvertrag spezifiziert).

Auflage

Kostenübernahmeverpflichtung des Verkehrswertes des Gebäudes auf Parz. Nr. 2549 (alte Bez. Kat.Nr. 158a/II) durch Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein

Das Tauschvorhaben wird nur durchgeführt, wenn der Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein der Gemeinde Schaan (Armenanstalt) den Verkehrswert des Gebäudes auf Parz. Nr. 2549 in Höhe von CHF 488'000.-- rückerstattet (Verpflichtung im Tauschvertrag unterschreiben).
Damit kann der vorstehend ermittelte Aufpreis mehr als nur egalisiert werden (Aufpreisunterschreitung um CHF 53'400.--)

2. Die Abgabe der Parzelle Nr. 2549 F = 850 m2 im Baurecht an den Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein; Laufzeit 60 Jahre.

Baurechtszins Indexstand 2003 (151 Punkte) CHF 4,485/m2 (CHF 16,13/Klafter), wird formell genehmigt.
Zusatzbemerkung:
Der noch auszuarbeitende Baurechtsvertrag muss inhaltlich separat vom Gemeinderat genehmigt werden.

Auflage 1:
Mit Inkrafttreten des Baurechtsvertrages wird auch die unter Punkt 1 vorstehende Zahlungsverpflichtung des Vereines für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein an die Gemeinde Schaan (Armenanstalt) in Höhe von CHF 488'000.-- fällig.

Auflage 2:
Der alte Baurechtsvertrag betr. die Parz. 740 auch mit neuer Laufzeit 60 Jahre muss gleichzeitig inhaltlich dem vorgenannten neuen Baurechtsvertrag angepasst werden.

3. Für die Ausfertigung der vorstehend aufgeführten Baurechtsverträge gelten folgende Grundsätze:

   - Im neuen Baurechtsvertrag ist wie bislang festzuhalten, dass die Planung der Bauten im Einverständnis der Gemeinde durchzuführen ist (Rücksicht Bebauungsart auf angrenzendes Wohngebiet). Insbesondere muss die Verpflichtung enthalten sein, dass zu den Grenzen der nördlichen Nachbarn der Bauabstand gemäss Bauordnung betreffend die Wohnzone W2 eingehalten wird. Dies gilt auch für die später im Eigentum oder im Baurecht zur Verfügung stehende Parzelle Nr. 2548.

   - Die anderen Bestimmungen im alten Baurechtsvertrag müssen noch aufgrund der neuesten Erkenntnisse zu diesem Thema überprüft und allenfalls angepasst werden, bevor sie in den neuen Baurechtsvertrag übernommen werden.

   Zusatzbemerkung:
   Es konnte nicht eruiert werden, wie der Baurechtszins im Jahr des alten Vertragsabschlusses 1977 festgelegt wurde (Indexstand 01.01.76, 165 Punkte, Baurechtszins 8,45 CHF / Kl.), da die im Jahr 1975 festgelegte Reduktionstabelle für die entsprechenden Baurechtsarten die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nicht enthält und zudem die dazumalige Verkehrswertschätzung nicht bekannt ist.
   Es kann festgehalten werden, dass dieser Baurechtszins unter denen der Industriebauten (24,78 CHF/Kl.), der Wohnbauten (34,00 bis 41,50 CHF/Kl.) und über dem des Altersheimes LAK (1,21 CHF/Kl.) liegt.

4. Dem Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein wird zugesagt, dass er innert einer Frist von längstens 5 Jahren (Ende Juni 2009) ein wertgleiches Grundstück in der Gemeinde Schaan zum Abtausch mit der Gemeindeparzelle Nr. 2548 vorschlagen kann (Tauschwertbasis Schätzungen des Landesschätzers, allfällig notwendige Aufpreisermittlung zu dannzumaligen Ansätzen der Gemeinde Schaan)

und dass die Gemeinde Schaan auf jeden Fall in die entsprechenden Tauschverhandlungen eintreten wird.

5. Die Gemeindeparzelle Nr. 2548 wird dem Verein für Heilpädagogische Hilfe vorläufig bis max. Ende Juni 2009 pachtweise zu Verfügung gestellt (kostenlos, Unterhalt der best. Gartenanlage inkl. Zufahrt in heutigem Umfang durch den Verein).

6. Die Alternative zur unter Punkt 4 definierten Tauschoption mit dem Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, nämlich der Einbezug des Landes Liechtenstein (Realersatz für Gemeindeparzelle Nr. 2548 durch das Land / Abgabe dieser Parzelle im Baurecht durch das Land an den Verein) in das vorstehend behandelte Tausch- resp. Baurechtskonzept soll weiterhin sowohl durch die Gemeinde Schaan, als auch durch den Verein für Heilpädagogische Hilfe weiterverfolgt werden.

7. Die Umzonierung der Parzellen Nr. 2548 und Nr. 2549 in die „Zone für öffentliche Bauten u. Anlagen“ erfolgt erst nach der definitiven Lösung der Eigentumsverhältnisse betr. die Parzelle Nr. 2548.

   Für zwischenzeitliche Umnutzungen betr. die Parzelle Nr. 2549 wird die allfällig notwendige diesbezügliche Ausnahmebewilligung im entsprechenden Baubewilligungsverfahren seitens der Gemeinde erteilt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

184 Erdbebenertüchtigung Pfarrkirche St. Laurentius / Genehmigung Massnahmenkonzept und Kredit

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 19. Juni 2002, Trakt. Nr. 144, das Sanierungskonzept zur Restaurierung der äusseren Hülle der Pfarrkirche St. Laurentius einschliesslich des erforderlichen Verpflichtungskredites von CHF 4,6 Mio. beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Anforderungen bezüglich der Erdbebensicherheit vom Gesetzgeber noch vernachlässigt. Ebenso wurde der Antrag auf Unterschutzstellung genehmigt.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung des Hochbauamtes im Dezember 2002 wurde seitens des Hochbauamtes angedeutet, dass innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre auch bestehende öffentliche Bauten und Anlagen im Fürstentum Liechtenstein, wie in der Schweiz, auf ihre Erdbebensicherheit untersucht werden müssen.
Dieser Umstand hat die Gemeindebauverwaltung dazu bewogen, beim Hochbauamt nachzufragen, wie es sich für den konkreten Fall „Restauration Pfarrkirche“ verhalte.
Seitens des Hochbauamtes wurde damals ganz klar empfohlen , dass es sicher sinnvoll ist, die Erbebensicherheit im Zuge der Projektierung der anstehenden Restauration in die Wege zu leiten. Dies insbesondere darum, damit frühzeitig und stichhaltig beurteilt werden kann, ob Handlungsbedarf besteht.
Seit dem 15. April 2003 ist im Zuge eines Baugesuchverfahrens / Bauausführung für Neubauten und grössere Umbauten der Nachweis der normierten erdbebensicheren Bemessung zu erbringen.

An der Sitzung vom 09. April 2003, Trakt. Nr. 96, wurde der Gemeinderat über den Umstand, dass der Gesetzgeber das Thema Erdbebensicherheit wieder konkret thematisiert, informiert. Der Gemeinderat hat damals die „Kostengliederung“ der bereits genehmigten Grobkostenschätzung, welche die Grundlage für die Kreditsprechung für die Restaurierung der äusseren Hülle der Pfarrkirche bildete, sowie das Erfordernis der Durchführung von zusätzlichen Arbeiten, wie den neu zum Thema gewordenen Nachweis der Erdbebensicherheit, zur Kenntnis genommen. Nachdem die Kostenfolge für die allfällig erforderlich werdenden Massnahmen nicht abschätzbar war, wurde noch kein weiterer Verpflichtungskredit genehmigt.

Anlässlich der Sitzung vom 17. September 2003, Trakt. Nr. 220, wurde der Gemeinderat über den Stand der Abklärungen bezüglich der Erdbebensicherheit informiert. Dabei wurden gemäss Auszug aus dem Protokoll während der Diskussion folgende Punkte erwähnt:

Zu den Abklärungen bezüglich Erdbebensicherheit (neue Vorschriften im Baugesetz und der dazugehörigen Verordnung) wurden Fachleute beigezogen, welche für das weitere Vorgehen ein Konzept erarbeiten (Fertigstellung in ca. 1-3 Monaten) und die Gefährdung abschätzen sollen. Bauliche Veränderungen sind bei einem Bau dieses Alters nur

schlecht umsetzbar und somit möglichst zu vermeiden. Mehrkosten können aber nicht ausgeschlossen werden. Das Land Liechtenstein hat Arbeiten betreffend Erdbebensicherheit bereits im Gange, der Druck auf die Gemeinden in dieser Hinsicht wird kommen. Möglichkeiten zu Lösungen bieten sich auf den ersten Blick in Fundamentverstärkungen und an der Westgiebelwand. Es wird empfohlen, bezüglich Erdbebensicherheit ein eigenes Projekt zu beginnen, da praktisch nur so Kostentransparenz gewährleistet werden kann. Zudem würden die Reserven, welche im laufenden Projekt vorhanden sind, mit einem solchen Projekt „aufgefressen".

Spezialisten wurden beigezogen, da es sich hier nicht um einen Neubau aus Stahl und Beton handelt, dessen Daten mittels der üblichen Programme und Verfahren berechnet werden können, sondern um ein altes Gebäude, zu welchem erst die Grundlagen erarbeitet werden müssen. Anschliessend wird der Gemeinderat über diese Grundlagen sowie die daraus erarbeiteten Vorschläge und Massnahmen informiert und durch ihn Beschluss gefasst.

In Bezug auf Erdbebengefährdung wird der Gemeinderat informiert, dass das Rheintal ein erdbebengefährdetes Gebiet darstellt. In der Vergangenheit wurden Basel, das Wallis und auch Bregenz bei grösseren Erdbeben stark in Mitleidenschaft gezogen. Es empfiehlt sich aufgrund der tektonischen Situation (Aufeinandertreffen der Afrikanischen und der Europäischen Platte), die Erdbebengefährdung ernst zu nehmen und bereits jetzt im Rahmen der Sanierung zu untersuchen und Massnahmen zu treffen und nicht erst im Nachhinein.

Es wird festgehalten, dass in Bezug auf die Transparenz die Trennung des Projektes „Erdbebensicherheit" von der Sanierung gut sei.
In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass noch Einiges auf die Gemeinde zukommen werde. Es sei zu hoffen, dass hier nicht zu viel gemacht werden müsse.

Im Budget 2004 wurden im Hinblick auf die Umsetzung des Teilprojektes „Massnahmen Erdbebensicherheit" CHF 200'000.-- reserviert. Zum damaligen Zeitpunkt befanden sich die Abklärungen über die vorzunehmenden Massnahmen erst in den Anfängen, wonach auch die zu erwartende Kostenfolge nicht prognostiziert werden konnte.

Nachdem die Pfarrkirche ein öffentliches Gebäude mit periodisch grosser Personenbelegung ist, hat der Bauausschuss vorgeschlagen, die Erdbebensicherheit im Rahmen der ohnehin erforderlichen Untersuchung des Tragwerkes für die Sanierung von Rissen oder mangelhaften Bauteilen (Fäulnis, Korrosion) wie zur Behebung von allfälligen Tragwerksschwächen infolge von Unterdimensionierungen u.a.m. untersuchen zu lassen. Es erschien als zielführend, alle jene Massnahmen, die aufgrund der neuen Gesetzeslagen ohnehin mittelfristig erforderlich würden, möglichst im Rahmen der Fassadensanierung durchführen zu lassen, um Kosten und nachträgliche Umtriebe sparen zu können.

Der dafür beauftragte, im Umgang mit historischen Bauten besonders erfahrene Bauingenieur Alfred J. Hämmerli hat in Zusammenarbeit mit A. Furter, einem Bauingenieur,

der sich seit Jahren mit Erdbebenertüchtigung befasst, im Oktober 2003 einen ersten „Bericht über Erdbebeneinwirkungen“ vorgelegt. Dieser Bericht umfasst neben der allgemeinen Grundlage zum Bauwerk eine Beurteilung des Turmes, des Hauptschiffes in Längsrichtung einschliesslich Chorbereich und Dachstuhl. Nicht enthalten war die Untersuchung des Hauptschiffes in Querrichtung, wozu eine relativ aufwändige Simulation des Tragwerkverhaltens bei Erdbebeneinwirkung erforderlich war. Der zweite Bericht wurde Ende April 2004 vorgelegt.

Die Überprüfung der Erdbebentauglichkeit erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den mit der Sanierung betrauten Fachleuten und dem zuständigen Prüfingenieur Otto Wenaweser. Ziel der Überprüfung war es festzustellen, wie sich das Gebäude bei Erdbebeneinwirkung verhalten würde, um daraus die für eine Ertüchtigung des Tragwerkes erforderlichen Massnahmen feststellen zu können. Dabei galt es abzuklären, welcher Grad an Sicherheit mit technischen Massnahmen überhaupt erreichbar ist und welche Kostenfolge diese Massnahmen hätten. Diese Abklärungen waren erforderlich, um die Effizienz und Verhältnismässigkeit der verschiedenen Ertüchtigungsmassnahmen überhaupt feststellen zu können.

Auf Grundlage der beiden Berichte von Hämmerli und Furter wurde unter Beizug von Prof. Jörg Schneider, ein Spezialist für Risikobeurteilung bei Erdbeben und anderen Gefahren, zusammen mit dem Prüfingenieur und dem für Erdbeben zuständigen Sachbearbeitern des Hochbauamtes und dem Sachbearbeiter der Denkmalpflege ein Massnahmenkonzept für die Erdbebenertüchtigung des Kirchengebäudes erstellt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass folgendes Massnahmenkonzept, welches teilweise bereits im Zuge der laufenden Sanierungsarbeiten ausgeführt wurde, zur Erdbebenertüchtigung wie auch zum Erhalt des Gebäudes generell zielführend ist:

<u>Massnahmenkonzept:</u>

a) Verstärkung der Fundamente durch eine Betonvorlage
b) Zusätzliche Verankerung und Aussteifung der Westgiebelwand
c) Verstärkung und zusätzliche Aussteifung des Dachstuhles im Rahmen der Holzbausanierung
d) Verstärkung und Stabilisierung des Dachstuhlauflagermauerwerkes durch eine Klebearmierung
e) Verbesserung der Verankerung der Turmspitze

Die Kosten für Umsetzung dieses Massnahmenkonzepts, wie auch die Aufwändungen für verschiedene Abklärungen, ergeben die Gesamtsumme von CHF 910'000.--, welche der Gemeinderat als separater Verpflichtungskredit für die Erdbebenertüchtigung bewilligen soll.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Pfarrkirche eine für stärkere Erdbebeneinwirkungen eher wenig geeignete Konstruktion und Bauweise aufweist. Allein um den Anforderungen der bis 2003 geltenden SIA-Norm entsprechen zu können, die in den wichtigsten Bereichen eine um rund 50 % geringere Krafteinwirkung als die heute geltende SIA-Norm Nr. 261 vorsah, wären Eingriffe in das Kirchengebäude erforderlich, die

zusätzliche Kosten (ohne Innenrenovation) von mindestens CHF 2,5 Mio. erwarten lassen und zudem zu wesentlichen Veränderungen speziell des äusseren Erscheinungsbildes der Pfarrkirche führen würden, was aus denkmalpflegerischer Sicht kaum vertretbar erscheint.

Die Überprüfung der Eintretenswahrscheinlichkeit eines grösseren Erdbebens in Relation zur Personenbelegung der Pfarrkirche und den für die Gewährleistung der höheren Sicherheit erforderlichen Investitionen hat ergeben, dass es sehr unverhältnismässig wäre, mehr als die im erwähnten Massnahmenkonzept vorgesehenen Ertüchtigungsmassnahmen durchzuführen, wie dies dem Bericht des Prüfingenieurs entnommen werden kann. Die Gemeinde Schaan kann aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung davon ausgehen, dass sie mit der Durchführung der vorgeschlagenen Ertüchtigungsmassnahmen den geltenden wie auch den mittelfristig zu erwartenden gesetzlichen Auflagen zur Gewährleistung der Erdbebensicherheit der Pfarrkirche St. Laurentius entsprochen hat.

Um das Kapitel Erbebenertüchtigung auch formell zum Abschluss bringen zu können, ist nach der Behandlung im Gemeinderat vorgesehen, das Massnahmenkonzept und die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Zuge des Baugesuchsverfahrens für die Seiteneingänge und die Dachgauben dem Hochbauamt offiziell zur Bewilligung zu unterbreiten. Ebenso ist die Antragstellung um Subventionierung geplant, obschon sich, gemäss Vorabklärung des Sachbearbeiters der Denkmalpflege, die Landesdenkmalschutzkommission dahingehend ablehnend geäussert habe.

Dem Antrag liegen bei

- Bericht Otto Wenaweser, Prüfstatiker, vom 15. Juni 2004 (inkl. Anhang von Prof. Jörg Schneider)
- diverse Untersuchungsberichte (identisch mit den Beilagen zum Bericht des Prüfingenieurs)
- Kostenvoranschlag Architektur- u. Planungsbüro Helmut Kindle AG, Triesen, vom 15. Juni 2004
- Projektordner

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt im Auftrag des Bauausschusses „Pfarrkirche“ folgende Beschlussfassung.

1. Das Massnahmenkonzept

   a) Verstärkung der Fundamente durch eine Betonvorlage
   b) Zusätzliche Verankerung und Aussteifung der Westgiebelwand
   c) Verstärkung und zusätzliche Aussteifung des Dachstuhles im Rahmen der Holzbausanierung
   d) Verstärkung und Stabilisierung des Dachstuhlauflagermauerwerkes durch eine Klebearmierung
   e) Verbesserung der Verankerung der Turmspitze

   zum Projekt „Erdbebenertüchtigung Pfarrkirche St. Laurentius“ wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat bewilligt für das Projekt „Erdbebenertüchtigung Pfarrkirche St. Laurentius“ auf Grundlage des Kostenvoranschlages vom 15. Juni 2004 des Architektur- und Planungsbüros Helmut Kindle AG, Triesen, einen Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 910'000.--.
   Ebenso genehmigt der Gemeinderat den erforderlich werdenden Nachtragskredit auf den Voranschlag 2004 von CHF 700'000.--, womit der Gesamtkredit für die Erdbebenertüchtigung sich auf neu total CHF 900'000.-- beziffert.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird durch Arch. Florin Frick mit folgenden Folien orientiert:

ERDBEBENERTÜCHTIGUNG

MASSNAHMEN PAKET 1

Fundamentverstärkung, Abstützung Westwand, Verstärkung Dachstuhl samt Auflager und Verankerung Turmspitze

(Kosten gem. KV 910'000 CHF)

Empfehlung Bauausschuss, Prüfingenieur und Behörden:

Massnahmen sollen im Rahmen der laufenden Aussensanierung umgesetzt werden.

MASSNAHMEN PAKET 2

Ertüchtigung des gesamten Kirchengebäudes gem. SIA Norm 261 mit einer Reduktion der Bemessung um ca. 50%

(Kosten ca. 2'300'000 CHF exkl. Folgekosten für Innensanierung)

Empfehlung Bauausschuss, Prüfingenieur und Behörden:

Massnahmen sollen aufgrund der Unverhältnismässigkeit (Kosten / Nutzen, sowie Veränderung Erscheinungsbild) nicht umgesetzt werden.

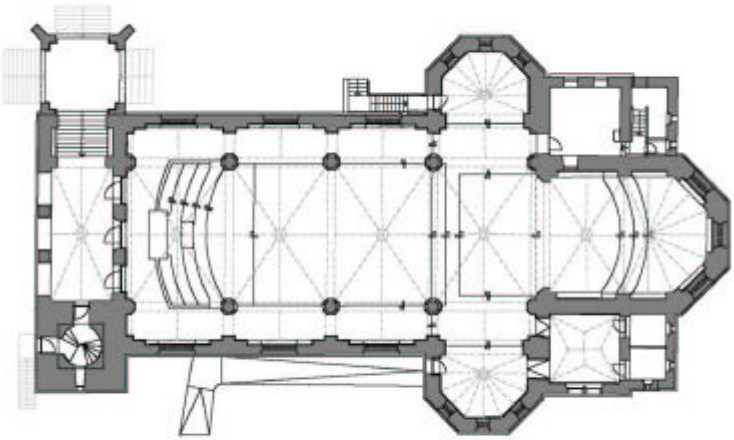

GRUNDRISS KIRCHENRAUM

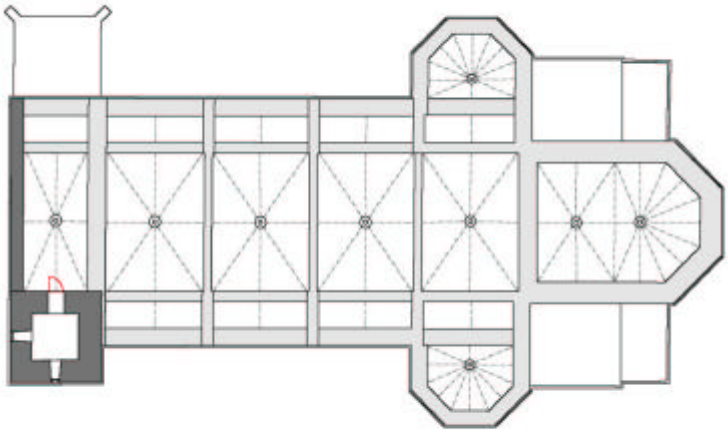

GRUNDRISS DACHRAUM

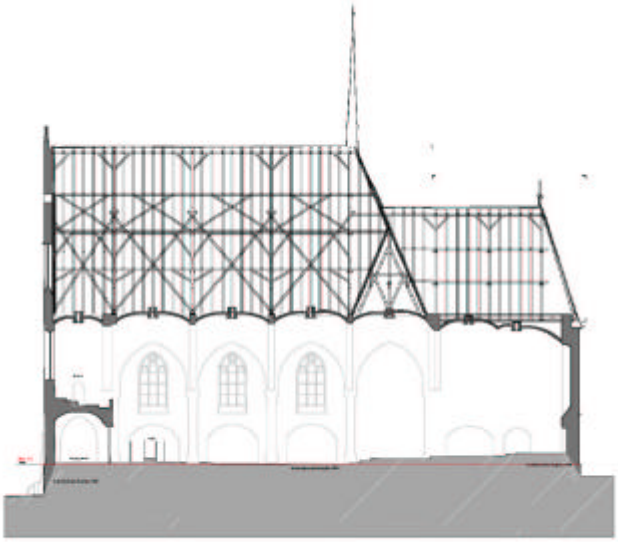

LÄNGSSCHNITT

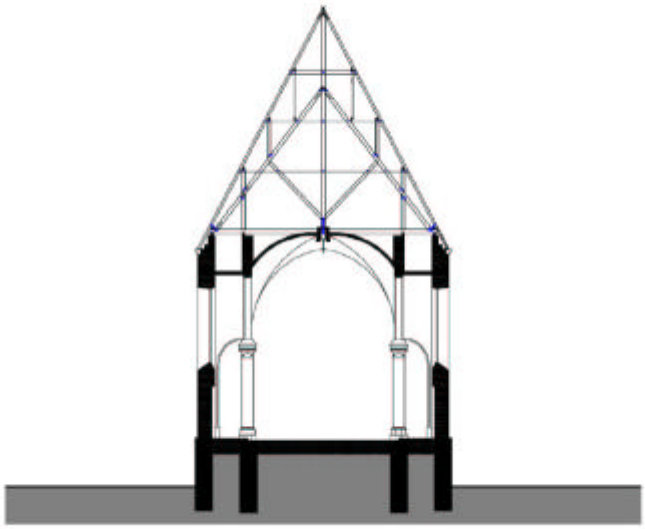

QUERSCHNITT

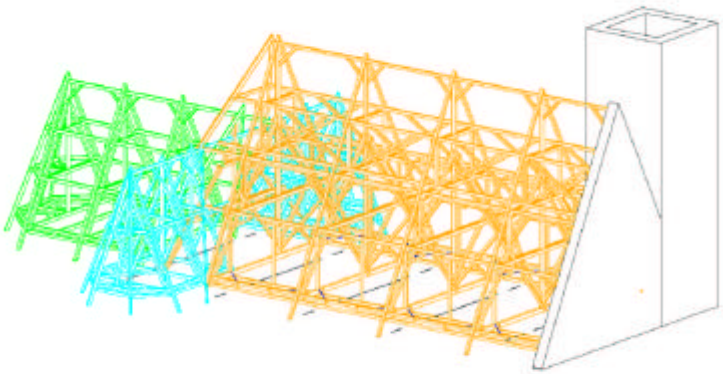

PERSPEKTIVE DACHKONSTRUKTION

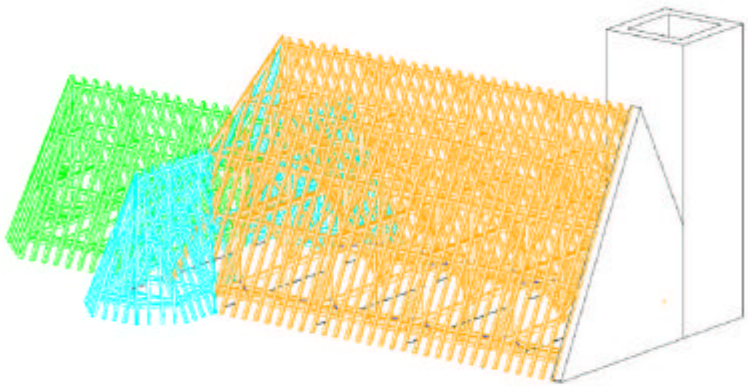

PERSPEKTIVE DACHKONSTRUKTION MIT SPARREN

DACHKONSTRUKTION

MASSNAHMEN ZUR ERDBEBENERTÜCHTIGUNG

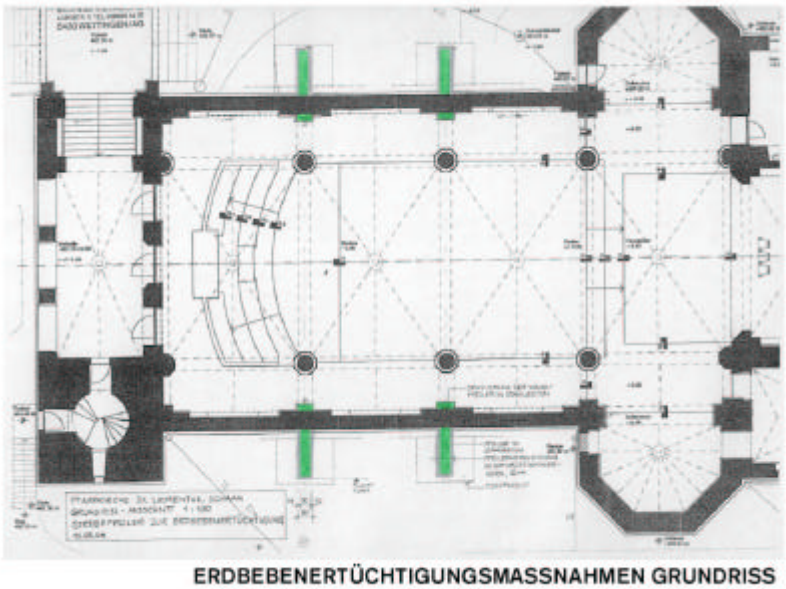

ERDBEBENERTÜCHTIGUNGSMASSNAHMEN GRUNDRISS

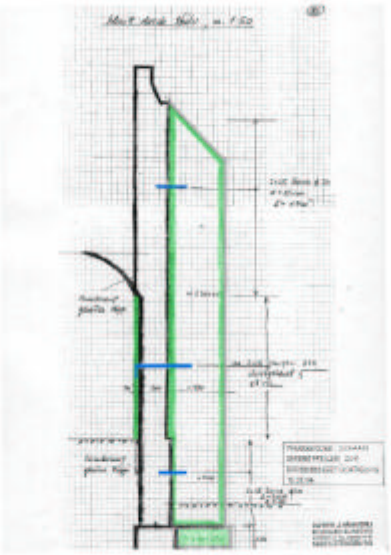

ERDBEBENERTÜCHTIGUNGSMASSNAHMEN SCHNITT

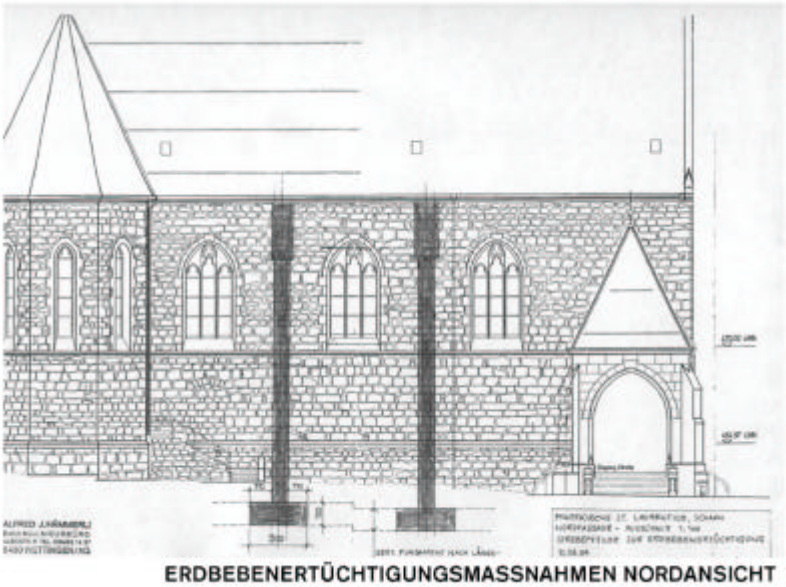

ERDBEBENERTÜCHTIGUNGSMASSNAHMEN NORDANSICHT

Wiederkehrperioden von Erdbeben in Schaan und TODESFALLRATE
(Grundlage SIA 260 und Dissertation E. Rüttener über Buchs / SG)

EMS V	alle 11 – 12 Jahre	
EMS VI	alle 100 Jahre	
EMS VII	alle 400 Jahre	1 % Todesfallrate
EMS VIII	alle 3'000 Jahre	5 % Todesfallrate
EMS IX	alle 15'000 Jahre	20 % Todesfallrate

(Spange über verschiedene Ereignisse gerechnet ca. ± 5 %)

Quelle, Präsentation und Stellungnahme von Prof. J. Schneider

Individuelles Risiko:

Aufenthalt einer Person während des ganzen Jahres während 24 Stunden: 65×10^{-6} Tote / Jahr

Tod im Strassenverkehr: 100×10^{-6} Tote / Jahr

Das heisst der Weg zur Kirche stellt ein um 1/3 höheres Risiko dar, als der Daueraufenthalt in der Pfarrkirche

Kollektives Risiko:

4 Tage pro Jahr während 2 Stunden 500 Personen	0.46
Wöchentlich bzw. 52 Tage während 1 Stunde 100 Personen	0.57
Täglich bzw. 365 Tage während 0.5 Stunden 30 Personen	0.62
	1.65 Pers.

Das heisst in statischem Mittel sind 1.65 Personen dauernd in der Kirche anwesend.

Kollektives Risiko: 65 x 10 - 6 x 1.65 = 110×10^{-6} Tote / Jahr

Quelle, Präsentation und Stellungnahme von Prof. J. Schneider

Rettungskosten

Annahmen:
Massnahmenkosten 2 Mio CHF
Aufwand pro Jahr ca. 150'000.- CHF
(bei 8 % Zins und Amortisation)

Risikoreduktion 3/4
KR = $0.75 \times 110 \times 10^{-6} = 83 \times 10^{-6}$ Tote / Jahr

Rettungskosten:

$$RK = \frac{150'000 \text{ CHF}}{83 \times 10^{-6}} = 1.8 \text{ Mia CHF pro gerettetes Menschenleben}$$

Schwellenwerte für Rettungskosten
S- Bahn Zürich: 5 Mio. / gerettetes Menschenleben
Gotthard / Katschbergtunnel: 10 Mio. / gerettetes Menschenleben

Quelle, Präsentation und Stellungnahme von Prof. J. Schneider

Während der Diskussion mit Arch. Florin Frick werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Die Problematik „Erdbebensicherheit / -ertüchtigung“ war zu Beginn der Sanierung noch kein Thema. Im Jahr 2003 erfolgte allerdings eine Anpassung der relevanten SIA-Normen an die europäischen Normen, was eine massive Standardsteigerung bewirkte.
- Im Frühjahr 2003 wurde durch das Hochbauamt der Nachweis der Erdbebensicherheit gefordert. Dieser Nachweis bzw. das Erfordernis der Überprüfung bei öffentlichen Bauten ist auch im neuen Baugesetz vorgesehen. Dabei muss aber die Verhältnismässigkeit (in Bezug auf Anzahl Personen, Häufigkeit von Erdbeben, Häufigkeit von grösseren Personenansammlungen, Denkmalschutz u.a.) gewährt bleiben.
- Der Bauauschuss hat im April 2003 mit ersten Beratungen in dieser Hinsicht begonnen, es wurden darauf hin zwei Berichte erstellt, aus welchen zwei mögliche Massnahmenpakete resultierten.
- Das Massnahmenpaket 1 bedeutet vor allem eine Verstärkung von verschiedenen Teilbereichen. Die entsprechenden Massnahmen im Bereich des Fundamentes wurden bereits mit dem Erstellen der Drainage durchgeführt, die weiteren werden nun in Angriff genommen.
- Das Hochbauamt empfiehlt die Durchführung der Massnahmen gemäss Paket 1.
- Eine wirklich normgerechte Ausführung ist aufgrund der Art des Baus gar nicht möglich. Dieser Ansicht ist auch das Hochbauamt.
- Das Mittenschiff wird versucht mit einer Verbindung im Dachstuhl zu stabilisieren, desgleichen die Westwand. Die Stabilisierung ist im allgemeinen gut, sie kann noch verbessert und verstärkt werden. Die Turmspitze wird mit dem Mauerwerk verankert.
- Es wird festgehalten, dass ein Erreichen von 50 % der Norm eine Innenrenovation nach sich ziehen würde, zudem würde die Kirche in ihrem Aussehen stark verändert. Ein solches Vorhaben wurde nicht zuletzt von der Abt. Denkmalschutz abgelehnt, es ist zudem ein unverhältnismässig grosser Aufwand zu erwarten. Zudem wird die Sicherheit nicht wesentlich erhöht.
- Es wird erwähnt, dass die Untersuchungen ernsthaft durchgeführt wurden, was auch noch vom Land Liechtenstein schriftlich bestätigt werden soll. In dieser Bestätigung soll auch enthalten sein, dass die von der Gemeinde Schaan durchgeführten Massnahmen ihren Zweck erfüllen und genügen.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden die folgenden Punkte erwähnt:

Ein Gemeinderat teilt mit, dass er ursprünglich beinahe Angst in Bezug auf sehr hohe Folgekosten verspürt habe. Es sei aber wichtig, dass die vorgenommenen Abklärungen durchgeführt worden seien, die Gemeinde stehe damit gut da.

Der Gemeinderat wird informiert, dass Prof. Jörg Schneider auch das Risk-Management des Landes Liechtenstein betreue und über Jahrzehnte an Erfahrung verfüge. Die Daten seien damit wissenschaftlich belegt.

Ein Gemeinderat stellt die Frage nach den Auswirkungen auf andere Gebäude, z.B. das TaK. Dazu wird geantwortet, dass, falls das Massnahmenpaket 2 beschlossen worden wäre, solche Auswirkungen klar wären, da damit ein gewisser Standard gesetzt worden wäre. Bei der Sanierung des TaK seien solche Massnahmen, wie sie jetzt im Massnahmenpaket 1 vorgesehen seien, bereits eingeschlossen, damit seien die Anforderungen erfüllt. Die Kosten beim TaK betrügen ca. CHF 200'000.--. Dort sei die Erdbebenertüchtigung aber auch höher gewichtet, da sich dort durchschnittlich mehr Personen aufhielten.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

185 Fassadenrestaurierung Pfarrkirche St. Laurentius / Seiteneingänge – Projekt- und Kreditgenehmigung / Behandlung Baugesuch

Ausgangslage

Das vom Gemeinderat am 19. Juni 2002 beschlossene Sanierungskonzept sah vor, dass die Treppe zum Seiteneingang am nördlichen Seitenchor mit einer Hubanlage für Rollstühle ergänzt wird. Der südliche Seiteneingang sollte geschlossen werden. Hierfür wurden ca. 150'000.- CHF in der Kostenschätzung eingerechnet.

Im Zuge eines Wiedererwägungsantrages hat der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. November 2003 beschlossen, den südlichen Seiteneingang beizubehalten. Auch wurde das Erfordernis nach einer nach Möglichkeit rollstuhltauglichen WC-Anlage bei der Pfarrkirche erwähnt.
Es wurden daraufhin eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet und im Bauausschuss besprochen. Auch wurden die verschiedenen Vorschläge der Landesdenkmalschutz-Kommission zu einer ersten Beurteilung unterbreitet.
Gleichsam zum „Gordischen Knoten" der Aufgabenstellung wurde der Standard der Ausführung der beiden Seiteneingänge. Je „allwettertauglicher" und bequemer diese Vorbauten ausgelegt werden, desto grösser und teurer werden diese. Andererseits ist „eine für ältere und behinderte Personen geeignete und den Sicherheitsanforderungen entsprechende Lösung" anzustreben.

An der Sitzung vom 28. April 2004 wurden daher die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten dem Gemeinderat vorgestellt und deren Kosten wie auch Funktionen präsentiert. Eine Beschlussfassung wurde vom Gemeinderat zurückgestellt, um folgende Punkte zu klären:

- **Einbau einer WC-Anlage bzw. Zumutbarkeit der in der Umgebung bestehenden WC-Anlagen prüfen. Dabei ist der Behindertenverband einzubeziehen**

  Eine Stellungnahme des Liechtensteiner Behindertenverbandes vom 06.05.2004 liegt dem Antrag bei und kommt zum Ergebnis, „*dass eine öffentliche, behindertengerechte WC-Anlage in unmittelbarer Nähe des Kirchenraumes vordringlich wäre. Die vorgeschlagene Variante in Kombination mit dem Lift würden wir als optimale Lösung sehr begrüssen."*
  Eine behindertengerechte Ausführung der öffentlichen WC-Anlage beim Rebera-Kindergarten würde gemäss ebenfalls beiliegender Kostenschätzung einen Aufwand von rund 130'000.- CHF erfordern. Abgesehen davon kann der Standort beim Kindergarten oder auch im Pfarreizentrum, sowohl vom Behindertenverband wie auch der Kontakt- und Beratungsstelle für das Alter (KBA), die ebenfalls zur Begutachtung beigezogen wurde, als zu weit entfernt und insbesondere wegen der doch steilen Gefälle der Strassen „Im Reberle" und „Fürst-Johannes-Strasse" alles Andere als zweckmässig erklärt werden.

- **Nutzen eines beschränkten Windfangs klären**

  Der Architekt gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:
  Zweck eines Windfanges ist es, das direkte Eindringen von Wind und kalter Luft in den Innenraum zu verhindern.
  Das Hauptproblem bei der Kirche stellen Föhnstürme dar, die dazu führen, dass einerseits merkliche, die kerzenauslöschende und Zettel herumblasende Windstösse im Innenraum auftreten und andererseits die Eingangstüre durch Winddruck und auch Sog bloss mehr geöffnet bzw. geschlossen werden kann, was insbesondere für ältere oder schwächere Menschen nicht nur beschwerlich sondern auch gefährlich sein kann.
  An der Südfassade ist daher ein „beschränkter Windfang" bei Föhn kaum tauglich. Eher vorstellbar ist eine solche Lösung beim nördlichen Seiteneingang, der im Windschatten steht.

- **Nutzen eines „Wartepodestes" bei Treppe prüfen**

  Der Architekt gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:
  Die zu überwindende Höhendifferenz beim Südeingang beträgt 2.48 m, dies entspricht etwa nicht einmal einer normalen Stockwerkshöhe im Wohnungsbau (ca. 2.70 bis 2.80 m).
  Zwischenpodeste sind erst ab grösseren Höhendifferenzen üblich. Andererseits wird vorgeschlagen, anstelle eines gebräuchlichen Treppensteigungsverhältnisses von 17 cm Höhe bei 29 cm Tiefe dieses auf 15.5 cm Höhe und 32 cm Tiefe anzupassen, wodurch die Treppe flacher wie auch länger und somit leichter begehbar wird.

Aufgrund dieser Abklärungen werden für die beiden Seiteneingänge folgende Lösungen vorgeschlagen:

a) <u>südlicher Seiteneingang</u>
   Aus den bereits erwähnten Gründen beim südlichen Treppenaufgang gibt es nur eine „Entweder-oder-Lösung". Es wird daher eine offene, flach angelegte Treppe vorgeschlagen.
   Nachdem die Häufigkeit von Föhnstürmen zu den Zeitpunkten, an denen der südliche Seiteneingang benutzt wird, eher klein sein dürfte, dürfte es zumutbar sein, dass dieser Eingang bei stärkerem Föhn geschlossen wird. Das gleiche Vorgehen ist auch an Tagen mit Eisbildung oder viel Neuschnee vertretbar, wenn es nicht möglich ist, die Treppe so gut zu räumen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.

Die Treppe wurde dahingehend überarbeitet, dass der Treppenlauf und insbesondere das einfache Treppengeländer gegenüber dem Sockeltragwerk in Beton stärker in Vordergrund treten.
Die Kosten für die Erstellung dieser Aussentreppe samt Anpassung der Maueröffnung und Einbau einer breiteren Türe sind mit CHF 60'000.-- anzunehmen. Gegenüber dem beschlossenen Sanierungskonzept sind diese CHF 60'000.— zweifellos als Mehrkosten zu taxieren, wofür der bewilligte Kredit zu erhöhen ist.

b) nördlicher Seiteneingang

Die Rollstuhlhebeanlage wird bei diesem Seiteneingang angebracht, was eine örtliche Anpassung der Stufung des Bodenbelages im Innenraum des nördlichen Seitenchors erforderlich macht. Durch diese zusätzliche Rampe im Innern der Kirche, kann das Podest unter der Altarebene erschlossen werden, was bei einem leichten Verschieben des Ambos nach Osten auch den südlichen Seitenchor einschliesslich des Andachtsraumes zugänglich macht.
Die Rollstuhlhebeanlage macht eine Umschliessung und Überdachung des Eingangpodestes erforderlich, wodurch sich ein „beschränkter“ Windschutz ergibt. Es ist vorgesehen diese Umschliessung als Metall/Glas-Konstruktion auszuführen.
Unter der Treppe bzw. dem Podest ist eine öffentliche, geschlechterneutrale und rollstuhltaugliche WC-Anlage vorgesehen.
Das vorliegende Projekt ist durch die kompakte Anlage optisch zurückhaltend. Der Verzicht auf eine vollständige Überdeckung bzw. Umschliessung der Treppe hat zur Folge, dass der offene Teil der Treppe bei Eis und Schnee jeweils so geräumt werden muss, dass eine gefahrlose Benutzung auch durch ältere Menschen gewährleistet ist. Entschärft wird diese Situation dadurch, dass sodann die Hebeanlage von gehbehinderten oder auch schwächeren Menschen genutzt werden kann, sofern diese von diesem Angebot Gebrauch machen wollen.
Der Aufwand für diesen Treppenaufgang einschliesslich Rollstuhlhebeanlage, öffentliche und behindertentaugliche WC-Anlage, Verbreiterung des Eingangs, Einbau von breiteren Türen und „Öffnungshilfen“ sowie die Anpassungen im Innenraum beträgt ca. 230'000.-- CHF. Der Anteil der WC-Anlage liegt dabei bei ca. 80'000.—CHF, wodurch der seinerzeit bewilligte Kredit um diesen Betrag erhöht werden muss.

In der dem Kredit vom 19. Juni 2002 zugrunde liegenden Kostenschätzung wurde für die damals vorgesehene, reduzierte Lösung (nur ein Seiteneingang, keine WC-Anlage) lediglich ein Betrag von ca. 150'000.- CHF eingerechnet.
Der Mehraufwand für die Ausführung gemäss oben aufgeführten Lösungsvorschlägen beträgt somit gesamthaft CHF 140'000.—, wofür die Bewilligung eines Ergänzungskredites erforderlich wird, da diese Mittel nicht von den Reserven der ursprünglichen Kostenschätzung mutiert werden können.

Wenn das vorgelegte Projekt einschliesslich des Zusatzkredites gutgeheissen wird, wird als nächster Schritt ein Baugesuch für die Seiteneingänge, die Dachgauben und die Erdbebenertüchtigungsmassnahmen eingereicht werden.

Dem Antrag liegen bei

- Kostenschätzung Seiteneingang Nord mit WC, vom 17.06.2004, Frick Architekten AG
- Kostenschätzung Seiteneingang Süd, vom 17.06.2004, Frick Architekten AG
- diverse Projektpläne der Seiteneingänge, vom 16.06.2004, Frick Architekten AG
- Stellungnahme des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes, vom 06.05.2004
- Kostenschätzung und Planbeilagen, WC-Anlage KG Rebera, vom 01.06.2004, Oehri Dagobert Architektur AG

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt im Auftrag des Bauausschusses „Pfarrkirche“ folgende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat bewilligt das vorliegende Projekt für die beiden Seiteneingänge einschliesslich des Ergänzungskredites im Betrage von CHF 140'000.-- für den zusätzlichen südlichen Seiteneingang und eine zusätzliche, unter dem nördlichen Seiteneingang integrierte geschlechterneutrale, öffentliche WC-Anlage.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird durch Arch. Florin Frick mit folgenden Folien orientiert:

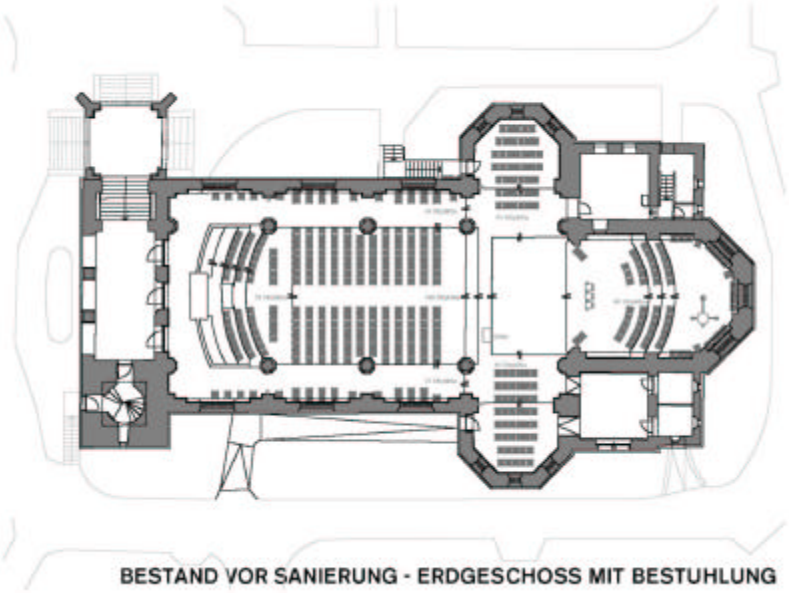

BESTAND VOR SANIERUNG - ERDGESCHOSS MIT BESTUHLUNG

EINGANG NORDSEITE - OFFENE TREPPE

EINGANG SÜDSEITE - OFFENE RAMPE

EINGÄNGE VOR SANIERUNG

- Seiteneingänge sind zu schmal; können nicht als Fluchtwege genutzt werden
- Türen öffnen nach innen; können nicht als Notausgang angerechnet werden
- Aufgänge sind nicht wettergeschützt (glitschiges Laub im Herbst, Eisbildung im Winter, etc.)
- Rampe auf der Südseite ist zu steil und damit nicht behindertengerecht
- Auf der Südseite fehlt der Windfang (Türe lässt sich bei Föhn schlecht öffnen, Windstoss, Kälte, etc.)
- Öffentlich zugängliche und behindertengerechte Toilette in direkter Nähe fehlt

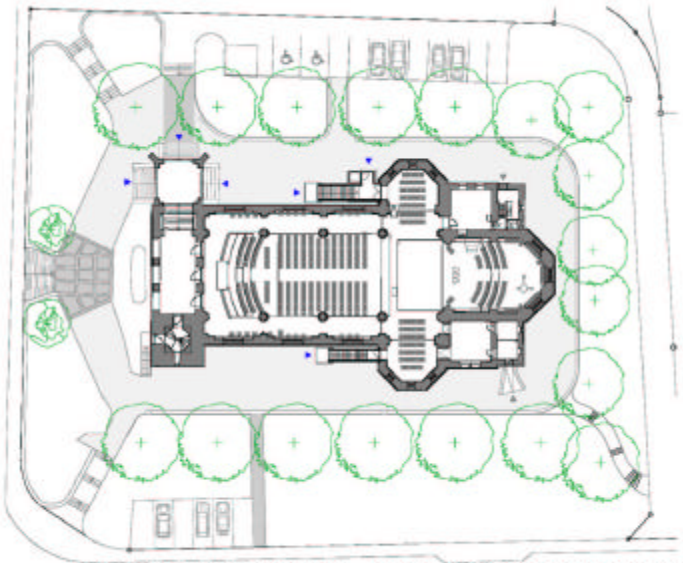

PROJEKT SEITENEINGÄNGE - ERDGESCHOSS MIT BESTUHLUNG

SÜDEINGANG MIT OFFENER TREPPE

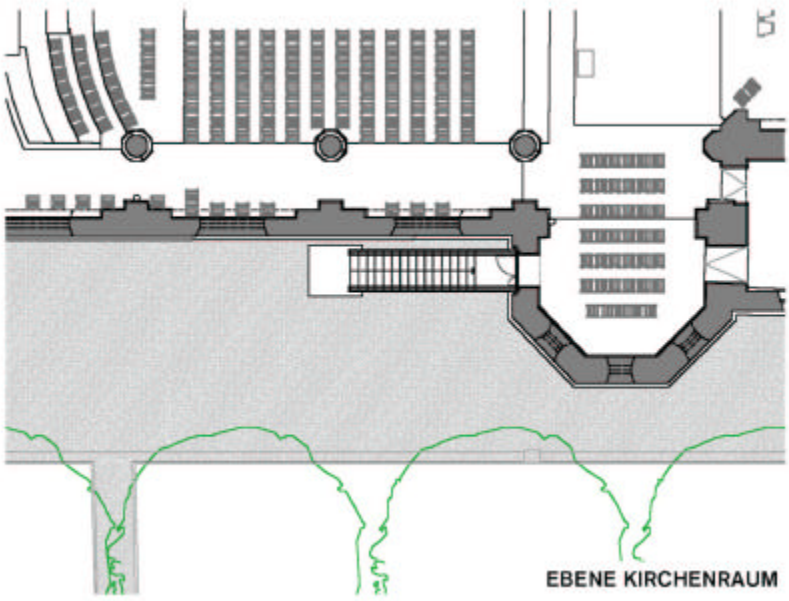

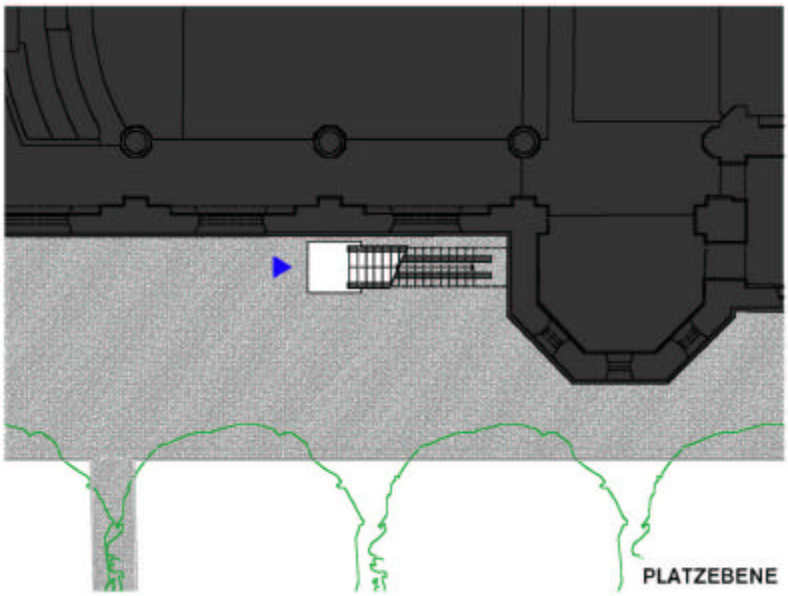
PLATZEBENE

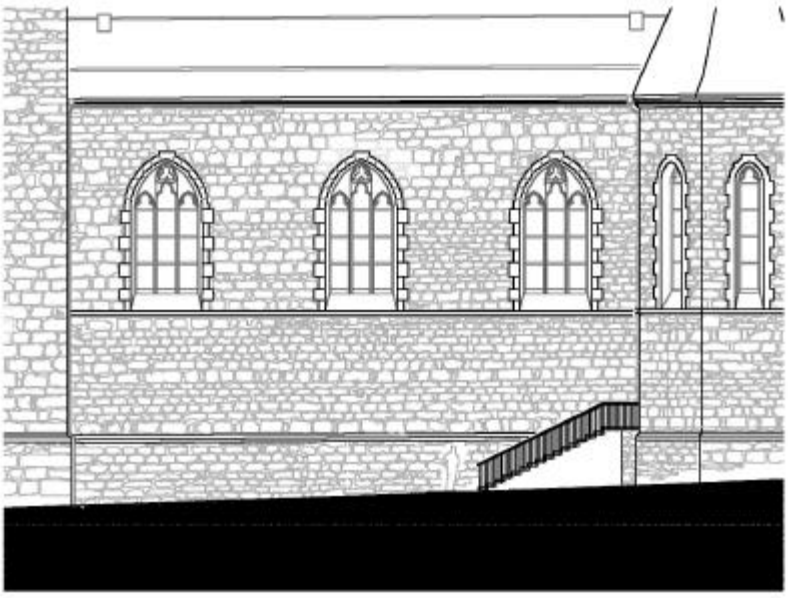

KOSTENSCHÄTZUNG SEITENEINGANG SÜD 17.06.2004/kg

BKP	Arbeitsgattung		Betrag
2	GEBÄUDE		
201	Baugrubenaushub	CHF	1'050.00
211	Baumeisterarbeiten	CHF	14'400.00
212	Montagebau in Beton	CHF	11'750.00
221	Fenster, Aussentüren, Tore	CHF	6'000.00
225	Spezielle Dichtungen und Dämmungen	CHF	500.00
230	Elektroanlagen	CHF	3'000.00
271	Gipserarbeiten	CHF	2'000.00
272	Metallbauarbeiten	CHF	7'000.00
275	Schliessanlagen	CHF	200.00
281	Bodenbeläge	CHF	1'000.00
291	Architekt	CHF	4'700.00
292	Bauingenieur	CHF	2'000.00
TOTAL 2 GEBÄUDE		CHF	53'600.00
511	Bewilligungen, Baugespann (Gebühren)	CHF	750.00
524	Vervielfältigungen, Plankopien	CHF	750.00
583	Reserven für Unvorhergesehenes	CHF	4'900.00
TOTAL 5 BAUNEBENKOSTEN UND ÜBERGANGSKONTEN		CHF	6'400.00
TOTAL BAUKOSTEN		CHF	60'000.00

NORDEINGANG MIT ROLLSTUHLHEBEANLAGE
UND BEHINDERTENGERECHTER TOILETTE

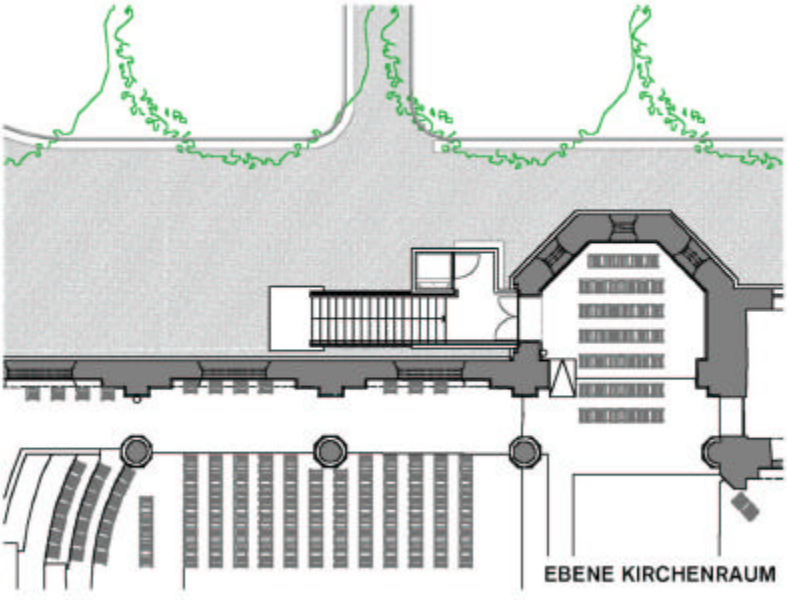

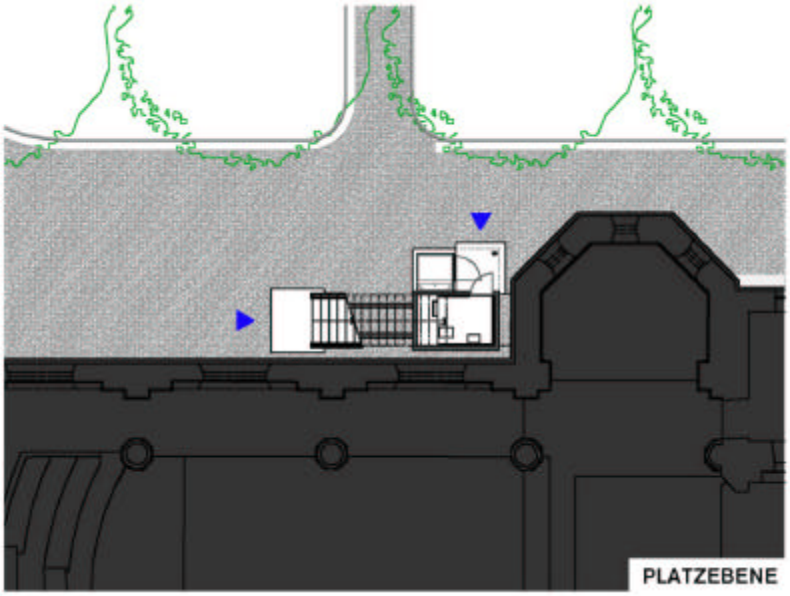
PLATZEBENE

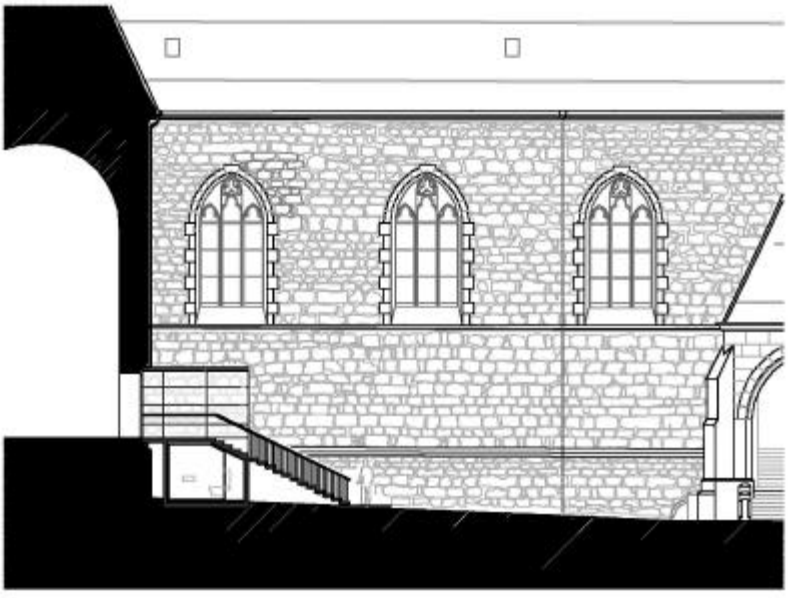

Parkplatz

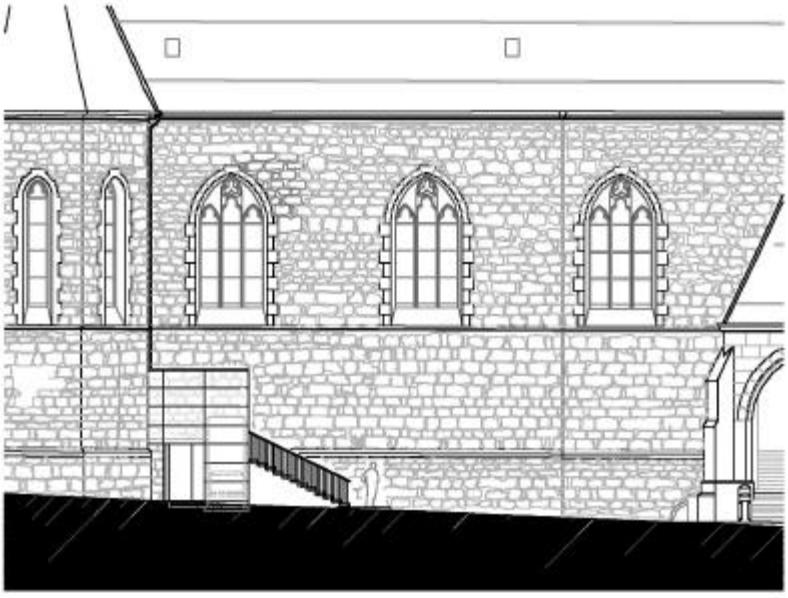

KOSTENSCHÄTZUNG SEITENEINGANG NORD MIT WC 17.06.2004/rg

BKP	Arbeitsgattung	Betrag
2	GEBÄUDE	
201	Baugrubenaushub	CHF 2'700.00
211	Baumeisterarbeiten	CHF 24'910.00
212.0	Montagebau in Beton	CHF 22'270.00
215	Montagebau als Leichtkonstruktion (Vergleichung)	CHF 30'500.00
221	Fenster, Aussentüren, Tore	CHF 15'000.00
225	Spezielle Dichtungen und Dämmungen	CHF 1'500.00
230	Elektroanlagen	CHF 8'000.00
250	Sanitäranlagen	CHF 15'300.00
261	Aufzüge	CHF 54'000.00
271	Gipserarbeiten	CHF 2'000.00
272	Metallbauarbeiten	CHF 21'550.00
275	Schlosseranlagen	CHF 720.00
281	Bodenbeläge	CHF 5'000.00
291	Architekt	CHF 16'000.00
292	Bauingenieur	CHF 2'500.00
TOTAL 2 GEBÄUDE		CHF 211'750.00
511	Bewilligungen, Baugespann (Gebühren)	CHF 1'000.00
524	Vervielfältigungen, Plantopien	CHF 1'000.00
583	Reserven für Unvorhergesehenes	CHF 16'250.00
TOTAL 5 BAUNEBENKOSTEN UND ÜBERGANGSKONTEN		CHF 18'250.00
TOTAL BAUKOSTEN		CHF 230'000.00
KOSTENANTEIL FÜR DEN BAU DER WC-ANLAGE		CHF 80'000.00

SEITENEINGANG NORDSEITE

- Geradläufige Treppenanlage, bedingt alters- und gehbehindertengerecht, nur teils wettergeschützt,
- Rollstuhltauglich durch Hubanlage
- Eingang hat eine bedingte Windfangfunktion
- Fluchtweg für Not- und Brandfälle
- Integrierte behindertengerechte und vandalensichere Toilette die öffentlich zugänglich ist

Kosten Total CHF 230'000.-

Während der Diskussion mit Arch. Florin Frick werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Die Erstellung einer Rampe beim Südeingang wurde auch vom Behindertenverband abgelehnt.
- Die Toilette soll als öffentliche Toilette ausgestaltet werden.
- Pfr. Hasler ist mit den Vorhaben einverstanden.
- Die Treppe beim Südeingang ist relativ flach und einfach ausgestaltet, mit einem Handlauf auf beiden Seiten.
- Bei der Treppe beim Nordeingang können sich zwei Personen nebeneinander bewegen, die Ausgestaltung erfolgt analog der Treppe beim Südeingang. Dieser Anbau wird nicht zu stark in Erscheinung treten. Die Windfangfunktion ist ausreichend.
- Die Türe beim Nordeingang wird sich unterstützt öffnen.
- Auf die Frage, ob ein zweiter Absatz (als Ruhepodest) eingebaut werden könne, wird geantwortet, dass damit die Treppe länger würde und mehr in den Vordergrund träte. Eine zu flache Treppe benötige zudem einen höheren Kraftaufwand, der nicht notwendig sei, da keine grosse Höhe überwunden werden müsse.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Es wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Lösung nun das präsentiere, was der Gemeinderat ursprünglich gewünscht habe, sowohl beim Südeingang wie beim Nordeingang.
- Es wird angefragt, ob die Toilette nun öffentlich oder nicht-öffentlich sein werde. Dies ziehe allenfalls Mehrkosten in Bezug auf Vandalensicherheit nach sich.
  Dazu wird geantwortet, dass ursprünglich überhaupt keine Toilette vorgesehen gewesen sei. Dann sei gedacht gewesen, die Toilette zu den Zeiten, wenn eine Messe (oder allenfalls eine andere Veranstaltung) stattfinde, zu öffnen. Es sei aber darüber diskutiert worden, dass mit dieser Toilettenanlage im Umkreis von 200 Metern zwei öffentliche WCs zur Verfügung stehen. Mit dieser Anlage werde zudem auch noch der Spielplatz Im Reberle erschlossen. Die vandalensichere Bauart weise Mehrkosten von nur CHF 15'000.-- auf, so dass man übereingekommen sei, die Anlage Rebera zu schliessen und diese Anlage bei der Kirche als öffentliche Toilette zu erstellen.
- Ein Gemeinderat informiert, dass die Baukommission der Ansicht sei, dass, wenn der Antrag in der vorliegenden Form beschlossen werde, der Gemeinderat auch gleichzeitig das entsprechende Baugesuch bewilligen solle. Damit könne Zeit eingespart werden (unter der Voraussetzung, dass keine Einsprachen getätigt werden). In diesem Baugesuch seien auch die Gauben auf dem Hauptdach eingeschlossen.
- Ein Mitglied des Gemeinderates fragt an, was mit dem Behinderten-Parkplatz südlich der Kirche geschehe, nachdem nun der Behinderten-Zugang im Norden erstellt werde. Dazu wird geantwortet, dass dies noch nicht klar sei, dass es aber sicher nicht weniger Parkplätze geben werde als bislang.

- Die Gemeinderäte danken für die Möglichkeit, dass am 16. Juni das Kirchturmgerüst bestiegen werden konnte.

Beschlussfassung

1. Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

2. Das Baugesuch wird in der folgenden Form genehmigt:

   Bauherrschaft: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, 9494 Schaan
   Bauvorhaben: Restaurierung Pfarrkirche - Seiteneingänge, Dachgauben und Erdbebenertüchtigungsmassnahmen
   Parz. Nr.: 381
   Standort: Reberastrasse 17

Abstimmungsresultat (13 Anwesende)

1. einstimmig

2. einstimmig

186 Erschliessungsweg Winkelgass – St. Peter / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 26. Mai 2004, Trakt. 156, genehmigte der Gemeinderat das obgenannte Projekt und den notwendigen Kredit.

Die Arbeiten wurden anschliessend gemeindeintern ausgeschrieben. Die Offertunterlagen für die Baumeisterarbeiten sowie die Pflästerungs- und Belagsarbeiten wurden den jeweils vier in Schaan ansässigen Unternehmungen zugeschickt. Drei Offerten bei den Baumeisterarbeiten und eine Offerte bei den Pflästerungs- und Belagsarbeiten wurden bei der Gemeindebauverwaltung fristgerecht eingereicht.

Die Offerten wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro kontrolliert.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleiche und Offerteingangsprotokolle

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** (Gemeindeanteil) an die Firma Gebr. Frick AG, Schaan, zur Offertsumme netto von CHF 41'322.40 (inkl. MWST)
   Kostenvoranschlag >> CHF 47'972.85

2. Vergabe der **Pflästerungs- und Belagsarbeiten** (Gemeindeanteil) an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zur Offertsumme netto von CHF 15'913.70 (inkl. MWST).
   Kostenvoranschlag >> CHF 18'144.05

Beschlussfassung

1. Die Vergabe wird in der beschriebenen Form genehmigt.

2. Die Vergabe wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsresultat (13 Anwesende)

1. 12 Ja

2. einstimmig

187 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Bau-/Abbruchgesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Andreas Mortenson, Im Rossfeld 27, 9494 Schaan**
   Bauvorhaben: Abbruch bestehende Gewerbehalle
   Parz. Nr.: 1561, Industrie- und Gewerbezone
   Standort: Im alten Riet 22

---

2. **Bauherrschaft: Ivoclar Vivadent AG, Benderer Strasse 2, 9494 Schaan**
   Bauvorhaben: Überdachung zw. bestehenden Hallen
   Parz. Nr.: 1392, Industrie- und Gewerbezone
   Standort: Benderer Strasse 2

Schaan, 19. August 2004

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher